

Pflegefreistellung

Bei einer Pflegefreistellung ist die Abteilung Personalmanagement (Klappe 2082, personalmanagement@uni-ak.ac.at) sowie die eigene Abteilung zu informieren.

Per 01. November 2023 gilt folgende Neuregelung:

Es besteht Anspruch auf Pflegefreistellung wegen der notwendigen Pflege einer im **gemeinsamen Haushalt** lebenden erkrankten oder verunglückten Person (Haushaltsmitglieder).

Für **nahe Angehörige** besteht auch Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn **kein gemeinsamer Haushalt** vorliegt.

Nahe Angehörige sind:

- *Leibliche Kinder, Wahl- und Pflegekinder*
- *Im gemeinsamen Haushalt lebende, leibliche Kinder von Ehegatten*innen, eingetragenen Partner*innen oder Lebensgefährten*innen*
- *Enkelkinder und Urenkelkinder*
- *Ehegatten*innen, eingetragene Partner*innen und Lebensgefährten*innen*
- *Eltern (auch Wahl- und Pflegeeltern)*
- *Großeltern, Urgroßeltern*

Es besteht Anspruch auf 1 Woche (in der Höhe der regelmäßigen Wochendienstzeit). Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine zweite Woche (in der Höhe der regelmäßigen Wochendienstzeit) bis zum 12. Lebensjahr des erkrankten Kindes.

Für erwachsene Personen wird eine Bestätigung der Pflegebedürftigkeit vom Hausarzt benötigt (sofern diese kostenfrei vom Arzt ausgestellt wird).

Für Kinder ist es für die ersten 3 Tage der Pflegebedürftigkeit nicht notwendig eine ärztliche Bestätigung zu erbringen. Jedoch muss die Pflegefreistellung spätestens am 4. Tag der Abteilung Personalmanagement vorgelegt werden (sofern diese kostenfrei vom Arzt ausgestellt wird).

Ansprechperson

Name: [Elisabeth Piegler](mailto:Elisabeth.Piegler@uni-ak.ac.at) (Personalmanagement)

Kontakt: elisabeth.piegler@uni-ak.ac.at, 711 33 – 2082